

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 372/2002

Sitzung vom 5. März 2003

284. Anfrage (Ausgrenzungsmassnahmen gegen Asylbewerbende in Meilen)

Kantonsrätin Ruth Gurny Cassee, Maur, Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, und Kantonsrätin Silvia Kamm, Bonstetten, haben am 17. Dezember 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus der Presse bekannt wurde, hat die Gemeinde Meilen ein so genanntes Sicherheitskonzept im Zusammenhang mit Asylsuchenden ausgearbeitet. Zentraler Inhalt dieses Sicherheitskonzeptes bildet die Bezeichnung von Spezialrayons. Es geht der Gemeinde gemäss Publikation auf ihrer Homepage darum, mit der Bezeichnung solcher Spezialrayons «Unsicherheit und Ängsten in der Bevölkerung vorzubeugen». Die Schul- und Sportanlagen auf dem ganzen Gemeindegebiet wurden als solche Spezialrayons bezeichnet, auf welchen die Asylsuchenden ohne Spezialbewilligung keinen Zutritt haben. Weiter sollen im gesamten Dorfzentrum keine störenden «Ansammlungen» von Asylsuchenden geduldet werden. Wie der Publikation auf der Homepage weiter zu entnehmen ist, werden die Polizeiorgane bei Bedarf die Asylsuchenden aus diesen Rayons wegschicken. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich Gemeinde- und Kantonspolizei bereits zu einer engen Zusammenarbeit gefunden haben.

Diese Regelung befremdet doch sehr. Gemäss Art. 13e ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) können so genannte Rayonverbote nicht kollektiv und präventiv gegen Asylsuchende erlassen werden. Das Gesetz sieht vielmehr vor, dass einem Ausländer / einer Ausländerin, der/die keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, die Auflage gemacht werden kann, ein zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Eingrenzung respektive Ausgrenzung). Das Vorgehen der Gemeinde Meilen erinnert in fataler Weise an südafrikanische Zustände zur Zeit des Apartheid-Regimes.

Angesichts dieser Ausgangslage erlauben wir uns, folgende Fragen an den Regierungsrat zu richten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung betreffend fehlende Rechtmässigkeit der getroffenen Anordnungen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einbezug der Kantonspolizei in die genannten Ausgrenzungsaktivitäten?

3. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat gegen den offensichtlichen Rechtsverstoss der Gemeinde Meilen zu unternehmen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruth Gurny Cassee, Maur, Thomas Müller, Stäfa, und Silvia Kamm, Bonstetten, wird wie folgt beantwortet:

Nach Veröffentlichung des Sicherheitskonzeptes der Gemeinde Meilen hat das Sozialamt mit dem Gemeinderat Meilen Kontakt aufgenommen, um die Frage des Rayonverbotes zu klären.

Das Rayonverbot bzw. die Aus- und Eingrenzung von Personen, die keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, ist in Artikel 13e des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) verankert. Der Gesetzestext bestimmt, dass die zuständige kantonale Behörde einem Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und der die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels, die Auflage machen kann, ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten. Dabei werden diese Massnahmen von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- und Ausweisung zuständig ist. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt. Gegen die Anordnung dieser Massnahme kann bei einer kantonalen richterlichen Behörde Beschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, geführt werden.

Die zuständige kantonale Behörde im Kanton Zürich ist das Migrationsamt. Dieses kann auf Antrag – beispielsweise einer Gemeinde – einen Rayon, d.h. ein bestimmtes Gebiet zur Aus- oder Eingrenzung, bezeichnen. Der bezeichnete Rayon bedeutet jedoch nicht ein allgemein verbindliches Zutrittsverbot für Asylsuchende (so kann Asylsuchenden beispielsweise das Betreten des Dorfplatzes oder das Benutzen einer Bushaltestelle nicht grundsätzlich verboten werden). Vielmehr kann gegenüber Asylsuchenden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen, individuell das Rayonverbot verhängt, d.h. der Zutritt zum bezeichneten Gebiet untersagt werden.

Dieses fremdenpolizeiliche Verfahren bedarf einiger vorbereitender Handlungen durch die Polizeiorgane. Diese haben im Rahmen von Personenkontrollen bei Asylsuchenden, für die ein Rayonverbot in Betracht fällt, das rechtliche Gehör zu gewähren und dem Migrationsamt einen Antrag auf Aus- oder Eingrenzung zu stellen. Das Migrationsamt hat daraufhin einen Entscheid zu fällen, der neben dem Gesetz auch

dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen hat. Die vom Rayonverbot betroffene Person kann mittels Beschwerde eine gerichtliche Beurteilung des Entscheides verlangen.

Das Rayonverbot ist ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere auch, weil bei Verstoss gegen ein verhängtes Rayonverbot eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden kann. Es bietet indessen keine Rechtsgrundlage, um Asylsuchende allgemein von bestimmten Orten fernzuhalten.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Gemeinderat Meilen sein ursprünglich geplantes Sicherheitskonzept überarbeitet. Das neue Sicherheitskonzept ist das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen der Betreiberin der Asylunterkunft und der Politischen Gemeinde Meilen. Es berücksichtigt die dargelegten Rechtsfragen, womit sich die Beurteilung des ursprünglich geplanten, aber nicht umgesetzten Konzeptes erübrigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi